

Kenntniß überwiesen wird, machen soll, das weiß ich nicht recht. Denn ich habe vorhin ausgeführt und weise nochmals darauf hin, mit der gesetzlichen Zulässigkeits-erklärung erreichen Sie entweder gar nichts oder doch nicht Das, was Sie erreichen wollen.

(Bravo!)

Abg. Schreck: Ich will nur wenige Worte auf Das, was die Herren Abgg. Ackermann und Dr. Schill gesagt haben, erwidern.

Der Herr Abg. Ackermann hat gesagt, ich hätte behauptet, die Kammer stünde im Begriff, die Verfassung zu verletzen. Das habe ich nicht gesagt. Ich weiß ja noch gar nicht, wie die Kammer stimmt; das kann ich also nicht gesagt haben. Ich habe bloß gesagt, der Vorschlag, welchen die Deputation macht, würde nach Befinden dahin gehen, die Verfassung zu verletzen. Herr Abg. Ackermann hat ferner gesagt, es sei Niemandem verboten, die Petition einzureichen; sie sei ja eingereicht und es sei darüber Bericht erstattet worden. Nach meiner Meinung ist aber der Vorgang um deswillen bedenklich, weil es nicht bloß darauf ankommt, ob man Jemandem erlaubt, eine Petition einzureichen, sondern auch darauf, wie die Petition behandelt wird. Sie ist nach meiner Meinung zwar eingereicht; aber mißachtlich behandelt worden.

Man hat ferner gesagt, die Gewissensfreiheit sei nicht in Frage. Ich glaube aber doch, daß die Gewissensfreiheit in Frage ist. Wenn man Jemandem sagt: wenn Du Dich verbrennen läßt, darf Deine Asche nicht auf dem evangelischen Kirchhofe beigesetzt werden, so nöthigt man den Betreffenden um des Glaubens willen, aus religiösen Gründen Etwas zu unterlassen, durch ein solches Verbot, welches ich für höchst intolerant halte.

Herr Abg. Ackermann hat weiter gesagt, ich eilte mit meinen Gedanken der Zeit voraus. Ich habe aber gar keine Zeit bestimmt, ich habe gesagt: ich weiß — ich kenne ja die Stimmung, wie sie in der Ersten Kammer und in der Regel in allen Ersten Kammern herrscht —, ich weiß, daß die Petition auf dem jetzigen Landtage wieder nicht zur Berücksichtigung kommen wird; ich habe aber am Schlusse meiner Rede bemerkt, wenn sie künftig wieder einmal zur Verhandlung käme, dann wünschte ich, daß mit besseren Grundsätzen, mit Toleranz und Milde die Sache erledigt werde. Ich habe also selbst angenommen, daß erst die Zukunft die Sache zur Erledigung bringen wird.

Ferner hat Herr Abg. Ackermann gesagt, das Consistorium wäre noch gar nicht in Frage, man möchte das doch den Kirchenvorständen überlassen. Der Herr Ab-

geordnete ist wohl nicht ganz orientirt. Es ist der Verlauf der Sache so gewesen: Es haben die Dresdner Kirchenvorstände von der Johannesparochie und dem Trinitatiskirchhof eine Friedhofsordnung entworfen und in diese Friedhofsordnung war die Bestimmung aufgenommen, daß die Urnen mit der Asche Derer, welche sich haben verbrennen lassen, in die Begräbnisse aufgenommen werden können. Hierauf aber hat das Consistorium die Beschlüsse der Kirchenvorstände geändert und der betreffende Paragraph hat gestrichen werden müssen. Die Kirchenvorstände können das gar nicht ändern, sie müssen sich Dem fügen, was das Consistorium verfügt, da das ihre vorgesezte Behörde ist. Man kann also nicht sagen: es ist den Kirchenvorständen überlassen, die sind ja bereits durch jene Verordnung reformirt. Dann hat der Herr Abgeordnete gesagt, ich hätte verlangt, wir wollten das italienische Gesetz einführen. Das habe ich ebenfalls nicht verlangt, sondern ich habe nur gesagt, man möge auf polizeilichem Wege eine Verordnung ungefähr des Inhaltes erlassen, wie das italienische Gesetz lautet. Das ganze italienische Gesetz über die Feuerbestattung zur Annahme zu empfehlen, ist mir gar nicht eingefallen.

Der Herr Abg. Ackermann legt Werth darauf, daß in Gotha kein Landesgesetz existire, sondern nur eine Verordnung des Stadtrathes. Ja, meine Herren, aber ohne Vorwissen und Genehmigung Sr. Hoheit des Herzogs von Coburg-Gotha hat doch das dortige Ministerium diese Erlaubniß nicht ertheilen können, und es hat auch der Herzog von Coburg sein Einverständniß damit erklärt, daß er bei der von mir referirten Beerdigung des Generalsuperintendenten Dr. Schwarz sich durch seinen Schloßhauptmann vertreten ließ. Ich denke, das sei genug Beweis dafür, daß der genannte Bundesfürst mit der Feuerbestattung einverstanden ist.

Dann hat der Herr Abg. Ackermann es für bedenklich erklärt, wenn auf den Friedhöfen die Bestattungshäuser oder Crematorien zugelassen würden. Das hat aber Niemand verlangt; es ist gar nicht nöthig, daß die Feuerbestattung auf dem Friedhofe erfolgt, die kann auf jedem andern eingefriedigten Orte, welchen die Gemeinde bestimmt, erfolgen. Es ist also gar nicht nöthig, daß derartige Einrichtungen auf den Friedhöfen geschehen. Nur die Beisetzung von Urnen auf den Friedhöfen wäre wünschenswerth, von der wünsche ich, daß sie gestattet wird.

Der Herr Abg. Dr. Schill hat unter Anderem erklärt, die Art der Behandlung einer derartigen Petition sei interne Sache der Deputation. Nein, meine Herren, das ist nicht bloß eine interne Sache der Deputation